

## Aufsatz

### Grundlagen Entwicklungen Methoden

Michael Plassmann

#### >>>> Weitblick statt Rückblick

#### **Zu den Vorschlägen von QVM und BRAK**

*Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat die Corona-Pandemie durch die Etablierung diverser Online-Erfahrungsaustausche unter den Stakeholdern der Mediationsszene dazu genutzt, die Agenda und den Diskurs für ihre langfristig geplante Mediationskonferenz zielführend vorzubereiten. Die Steilvorlage des Ministeriums bleibt durch die Mediationsverbände indes ungenutzt: Statt Ideen dafür zu entwickeln, wie sie die Mediation als Verfahren zukunftsorientiert im Markt etablieren, verlaufen sich die Mediationsverbände in der Sackgasse einer längst beendet geglaubten Diskussion um die Anzahl von Ausbildungsstunden. Was sie auch immer dazu treiben mag: Es ist an der Zeit, dass sich die Mediationsszene von dieser Alllast befreit und stattdessen endlich die Nachfrageseite in den Fokus nimmt.*

#### **I. Bestandsaufnahme: Mediation im Jahr 10 des MediationsG**

Nicht ohne Grund hatte das Bundesjustizministerium (BMJV) den Titel der diesjährigen Online-Mediationskonferenz<sup>1</sup> mit einem Fragezeichen versehen: „Stärkung der Mediation: Qualitätssteigerung und Reputationssteigerung durch mehr staatliche Regulierung?“ lautete die Frage und war in drei Themenblöcke<sup>2</sup> unterteilt, um idealerweise Aufschluss und Antworten auf die nicht ganz unprovokant klingende Frage zu finden.

Die gemeinsame Bestandsaufnahme<sup>3</sup> hat im Ergebnis verdeutlicht und bestätigt: Die Verabschiedung des MediationsG – euphorisch schon als die „vielleicht größte Neuerung seit 1789“<sup>4</sup> bezeichnet – hat nicht zu dem avisierten „Umbruch im deutschen Recht“<sup>5</sup>, sondern eher zu einem evolutionären, denn zu einem revolutionären Wachstum der Mediation geführt hat.

Das mag man – gerade, wenn man die enormen nachhaltigen Konfliktlösungspotentiale des Mediationsverfahrens mit den Medianden<sup>6</sup> im Kanzleialltag erlebt – bedauern. Die damit gerade von den in der Praxis weniger tätigen Mediatoren geäußerte Bitte<sup>7</sup> an den Gesetzgeber, doch dafür Sorge zu tragen, dass mehr Bürger Verfahren wie die Mediation in

ZKM 2021, 137

Anspruch nehmen und damit zugleich die eigene Fallanzahl erhöhen zu können, delegiert die Erledigung eigener Hausaufgaben zu einseitig in den Bundestag. Statt auf der Anbieterseite zu klagen, sollte der Blick vielmehr auf den spürbaren Wandel der Konfliktkultur und das Entwickeln und die Wahrnehmbarkeit adäquater Angebote für die Konfliktpartner gerichtet werden. Zumal die Rahmenbedingungen besser als die Stimmung in der Mediationsszene zu sein scheinen.

#### **1. Evolution statt Revolution: Konfliktkultur behutsam im Wandel**

Seit vielen Jahren bestätigt der Roland Rechtsreport<sup>8</sup> nicht nur Kontinuität beim Bekanntheitsgrad von Mediation und Schlichtung,<sup>9</sup> sondern belegt anhand der insbesondere bemängelten langen Verfahrensdauern der Justiz<sup>10</sup> einen zentralen strukturellen Wettbewerbsvorteil der Mediation: Die Verfahrensgeschwindigkeit. Ein zentraler Vorteil der Mediation, den es zukünftig deutlich offensiver nicht nur unter dem Aspekt des Zeitfaktors, sondern auch mit der besonderen Qualitätskomponente des Verfahrens zu kommunizieren und flankieren gilt.

Dieses Manko des justiziellen wie schiedsgerichtlichen Verfahrens, das für die Beteiligten als enorme Belastung empfunden wird, kann auch durch den im Europa-Vergleich eher noch überschaubaren Zeitrahmen nicht kompensiert werden. Hier sollte die Mediatorenschaft den Vorteil der Schnelligkeit und Dienstleistungsfähigkeit gleichwohl nicht nur abstrakt formulieren, sondern auch konkret in der Praxis untermauern.

#### **2. Mediation überzeugt bei Tempo und Qualität**

Immer wieder macht der Autor gerade im Kontext der Wirtschaftsmediation die Erfahrung, wie wertvoll, weil entlastend, die Beteiligten den schnellen Einstieg in die Konfliktlösung empfinden. Terminliche Flexibilität, wenn man spürt, wie sehr es brennt, wissen nicht nur Gesellschafter als Vorteil gegenüber der Justiz zu schätzen. Ein flexibles Angebot wird auch auf der Habenseite des Mediators, der offensichtlich ein Gespür für wirtschaftliche Zwänge hat, verbucht. Wenn dann die Parteien in einer ebenso strukturierten wie zügigen Mediation erleben, was sich infolge einer häufig gerade auch mit Unterstützung der Parteianwälte gelungenen Konfliktbereinigung an Lösungsoptionen eröffnet, werden sie zwangsläufig zu den besten Multiplikatoren für das Verfahren und den Mediator.

#### **3. Zusammenwirken statt Infragestellen**

Die Chance, diese besondere Nachhaltigkeit eines wirklich erfolgreichen Mediationsverfahrens beweisen zu können, wird durch die gesellschaftliche Grundstimmung nicht erst seit der Corona-Pandemie flankiert: Wenn es in konfliktbeladenen Situationen nicht mehr weiterzugehen scheint, erschallt im unternehmerischen oder gesellschaftspolitischen Kontext mehr und mehr der Ruf nach einem Mediator. Dieses Image des Verfahrens gilt es aus Anbietersicht – ob mit oder ohne Gesetzgeber –, durch zielgruppenspezifische Mediationsangebote in den nächsten Jahren ebenso offensiv wie glaubwürdig zu nutzen.<sup>11</sup>

#### **4. Parallele Zertifizierungssysteme verunsichern Nachfrageseite**

Um dieses doch häufig gar nicht genug wahrgenommene Kompliment und Qualitätsmerkmal im Sinne einer Etablierungsoffensive fruchtbar zu machen, bedarf es eines echten Zusammenwirkens der gesamten Mediationsszene, unabhängig vom Quellberuf und Mitgliedschaft. Als kontraproduktiv erweist es sich jedoch, wenn beispielsweise vom QVM<sup>12</sup> die mit dem MediationsG korrespondierende ZMediatAusbV durch ein paralleles, hiervon inhaltlich abweichendes Zertifizierungssystem der Mediationsverbände in Frage gestellt wird, anstatt daran mitzuwirken, die bestehende Verordnung durch praxisnahe Impulse zu optimieren. Parallele Zertifizierungssysteme trotz gesetzlich bereits etablierter Zertifizierung dürften beim Verbraucher nicht für das gewünschte Zutrauen in die sich mehr und mehr etablierende Mediation sorgen, sondern die Gefahr implizieren, eher in Misstrauen in das geschätzte Mediationsverfahren und seine für den Verbraucher schwer zu unterscheidenden Anbieter umzuschlagen.

#### **II. Förderung und Integration der Mediation im Rechtsschutzsystem?**

Unzweifelhaft war die Verabschiedung des *Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung* ein wichtiger Auftakt zur weiteren Etablierung der Mediation. Dass der Gesetzgeber sein Gesetz gleichwohl ruhig beim Namen nehmen darf und beim zweiten Schritt, der ‚Förderung‘, zugleich noch Luft nach oben hat, hat auch die Diskussion<sup>13</sup> unter den erfahrenen Praktikern und Wissenschaftlern im Rahmen der BMJV-Konferenz nachdrücklich untermauert.

ZKM 2021, 138

#### **1. Liberaler Ansatz des MediationsG ursprünglich zeitgemäß**

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ganz bewusst einen sehr liberalen Ansatz gewählt, der den Beteiligten

zunächst einen angenehm überschaubar regulierten Korridor eröffnet hat. Die im „Fördergesetz“ verankerten Förderinstrumente waren jedoch leider nur kleine Perlen, die zudem auch von den Ländern nicht wirklich aufgegriffen worden sind.<sup>14</sup>

## 2. Prozessuale Anpassungen nun zeitgerecht und angemessen

Daher ist es nun an der Zeit, dass der Bundestag die Erkenntnisse aus der im Gesetz verankerten Evaluierungsverpflichtung offensiv dazu nutzt, den Anspruch des Gesetzes nunmehr wörtlich zu nehmen. Am Ende muss der Gesetzgeber Farbe bekennen, ob er – wie in der Mediations-RL<sup>15</sup> vorgesehen, in der deutschen Umsetzung im Titel formuliert und vom BVerfG<sup>16</sup> frühzeitig legitimiert – der außergerichtlichen Konfliktbeilegung wenn nicht Vorfahrt, so doch eine wahrzunehmende Förderung zuteilwerden lassen will.<sup>17</sup>

## 3. Vision und Mut ganz i.S.d. Mediations-RL

Die in der Online-Konferenz von *Felix Steffek*<sup>18</sup> angedachte Vision von einer vollständigen Integration und Gleichstellung von ADR-Verfahren in ein gemeinsames prozessuales System – einer sogenannten „Konfliktlösungsordnung“<sup>19</sup> – steht spiegelbildlich für den nächsten Entwicklungsschritt im Rahmen der Implementierung von ADR-Instrumenten in das deutsche Recht. Knapp 10 Jahre nach Erlass des MediationsG und umfangreicher Praxiserfahrungen mit ADR-Instrumenten in der Praxis ist es an der Zeit, mutige Schritte zu gehen. Nur wenn sie wirklich mutig sind, wird ansatzweise das Gelingen, was das eigentlich Anliegen der europäischen Mediations-Richtlinie war:

„Ziel dieser Richtlinie ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, **indem zur Nutzung der Mediation angehalten und für ein ausgewogenes Verhältnis von Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird.**“

## 4. Zusammenspiel statt Soloauftritt

Damit die autonome Konfliktlösung in der Praxis auch vermehrt genutzt wird, bedarf es jedoch nicht nur des Parlaments und des BMJV, das die Mediation für jeden ohnehin spürbar auf der Agenda hat. Damit die Mediation als echtes Premiumprodukt der Konfliktlösung in der Breite wahrgenommen und auch tatsächlich in Anspruch genommen wird, ist in erster Linie ein intelligentes Zusammenwirken verschiedener Beteiligten vonnöten: Ein echtes Zusammenspiel von Gesetzgeber, Justiz, Wirtschaft, Anwalt- und Mediatorenschaft, in dem jeder Partner zwar seine individuellen Akzente bei der Streitbeilegung zu setzen vermag, aber das gemeinsame Ganze nicht aus den Augen verliert.<sup>20</sup>

Im Lichte dieses Verständnisses hätte die vom BMJV aufgeworfene Frage nach der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -kennzeichnung von Mediationsangeboten<sup>21</sup> eine ebenso legitime wie sinnvolle Klammer zur Einbindung der Stakeholder und Verknüpfung der aufgeworfenen Konferenzfragen darstellen können.

## III. Der Vorschlag der Mediationsverbände

Statt aus einer Verknüpfung der Erkenntnisse zu den aufgeworfenen Themen eigene Ideen zu entwickeln, wie auf Basis gemeinsamer Qualitätsstandards echte Förderimpulse für die Mediation entstehen können, haben sich die im QVM organisierten Mediationsverbände bei der BMJV-Konferenz offensichtlich entschieden, sich einmal mehr und zudem in einer längst beendet geglaubten Diskussion über die angemessene Höhe von Ausbildungsstunden zu verlaufen. Man muss es so deutlich formulieren: Und damit auch das Angebot und den zur Verfügung gestellten Rahmen des BMJV offensichtlich nicht als Chance begriffen.

Hatte man sich bei der Lektüre der „Frankfurter Erklärung“<sup>22</sup> einerseits noch über das offensichtliche Einvernehmen nach mehr Praxisbezug in der Mediationsausbildung gefreut,<sup>23</sup> rieb man sich bereits damals irritiert die Augen, dass der im AK Zertifizierung 2011 gemeinsam erarbeitete – und vom BMJ geradezu mediativ moderierte<sup>24</sup> –

Ausbildungskatalog plötzlich in Frage gestellt wurde und die Zahl der Ausbildungsstunden von 120 auf 200 – mithin um zwei Drittel (!) – ohne belegbaren Grund erhöht werden sollte.

ZKM 2021, 139

## 1. QVM bleibt Legitimation für Stundenforderung schuldig

Wer nun gehofft hatte, dass die Referenten des QVM den großzügig eingeräumten Zeitrahmen dazu nutzen würden, die Antwort darauf zu liefern, warum ein von Experten erarbeiteter Ausbildungs- und Stundenkatalog um 80 – in Worten achtzig – Stunden keine Gültigkeit mehr für die Zertifizierung haben soll, wurde enttäuscht. Die Antwort blieb der QVM einmal mehr schuldig. Der Hinweis, man habe auch vor dem MediationsG eine Ausbildung von mindestens 200 Stunden für angemessen gehalten, kann selbstverständlich als Legitimation dafür dienen, auch zukünftig weiterhin 200 Stunden anzubieten. Dieses Recht steht übrigens allen Ausbildungsinstituten auch weiterhin zu. Es ist jedoch kein Argument, das den Gesetzgeber veranlassen kann und sollte, einen sich in der Praxis bewährten Ausbildungskatalog ohne nachvollziehbare inhaltliche Begründung in Frage zu stellen.

Auch wenn der oft zitierte Verbraucher als Legitimation für so manche Forderung herhalten muss, stellt sich die Frage, wonach sich dieser schätzenswerte Verbraucher eigentlich sehnt? Geht es ihm um den Streit über die Ausbildungsstunden oder nicht eher darum, dass er professionell durch die Mediation geführt werden möchte? Man muss hier gewiss nicht der bewusst provokant vorgetragenen These von *Horst Eidenmüller* folgen wollen, der im Rahmen der Mediationskonferenz 35 Ausbildungsstunden ins Spiel gebracht hat, um zu erahnen, wie überholt und rückwärtsgerichtet diese Diskussion ist. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass diese Erhöhung der Stundenzahl nicht nur für einen florierenden Ausbildungsmarkt sorgen, sondern in erster Linie als Legitimation dafür dienen soll, sich als passende Partner für die gewünschte Beleihung durch den Gesetzgeber zu empfehlen. Frei nach dem Motto: „Wir haben die höchsten Standards und sind damit die geborenen Partner für die Zertifizierung“.

## 2. Markt will Kompetenz statt Nabelschau

Bei allem Respekt für das gemeinsame Anliegen an eine hochqualifizierte Mediationsdienstleistung *und* -ausbildung ist die mantraartig formulierte und mitnichten bewiesene Gleichstellung von Stundenzahl mit Qualität, ein Angriff auf all diejenigen Mediatoren, die Tag für Tag – unabhängig von ihrer jeweiligen Ausbildungsstundenzahl und ihres Quellberufes – Medianten erfolgreich durch ihre Konflikte manövrieren und den Dank der Medianten für ihre nachgewiesene Praxiskompetenz und nicht für ihre abstrakte Stundenzahl erhalten.

## 3. Evaluierungsbericht stellt reine Stundenzahl als Qualitätsmerkmal nachhaltig in Frage

All jenen, die auch 10 Jahre nach dem Erlass des MediationsG immer wieder diese rückwärtsgerichtete Diskussion fortsetzen möchten, empfiehlt sich nachdrücklich die Lektüre des von *Jan Ziekow* vorgestellten Evaluierungsberichts.<sup>25</sup> Dieser skizziert durch die aufgefächerten Fragestellungen äußerst nachdenklich stimmend, dass offensichtlich nicht wenige der mit 200 Stunden ausgebildeten Mediatoren sich gezwungen fühlen, nicht nur in überraschend hoher Anzahl im eigentlichen Mediationsverfahren die Verfahrensart zu wechseln, sondern auch einräumen, dass sie zwar in der Mehrzahl eine Einigung, aber gleichwohl häufig keine echte Konfliktbereinigung erzielt haben. Diese Erkenntnisse werfen notwendige Fragen<sup>26</sup> nicht nur zum individuellen Selbstverständnis des Mediators, sondern auch zur Qualität der Ausbildung und zur Vorbereitung auf den „Echtfall“ auf. Nicht ohne Grund weist *Cristina Lenz*, eine der Repräsentantinnen des QVM, ganz aktuell in zutreffender Weise darauf hin, wie „wichtig“ es sei, „*bei allen Ausbildungsfragen im Bewusstsein zu haben, dass erlerntes Wissen nicht erlebtes Wissen*“ ist.<sup>27</sup>

Diese (eingeräumten) Schwächen in der Mediationspraxis stellen jedoch nicht die Qualität des Verfahrens in Frage, sondern die Kompetenz einzelner Anbieter, die nach eigenen Angaben

interessanterweise in der überwiegenden Zahl Ausbildungen von 200 Stunden absolviert haben. Ihnen sollten wir helfen: nicht durch die Forderung nach einer dauerhaften Erhöhung der Stundenzahl, sondern durch eine stimmige Kombination von Theorie und supervidierte Praxis.

#### 4. Selbstverantwortung gilt auch für Mediatoren

Dieses Appells sollte es im Übrigen eigentlich gar nicht bedürfen. Es sollte stattdessen längst Konsens bestehen: Mediation ist ein ebenso anspruchsvolles wie effektives Konfliktlösungssystem. Jeder noch so erfahrene Mediator ist hier fern aller gesetzlichen Pflichten selbst gefordert, auch nach einer angemessenen Ausbildung dafür Sorge zu tragen, dass er durch regelmäßige Supervision und die entsprechende Selbstreflexion nicht nur die eigene Qualität sichert, sondern erweitert.<sup>28</sup> Eigenverantwortung bereichert. Dieser Hinweis gilt an dieser Stelle nicht nur für die Medianden, sondern insbesondere auch für die Mediatoren.

Der Gesetzgeber muss auch zukünftig dem Verbraucher durch nachvollziehbare Qualitätsstandards einen Kompass an die Hand geben, der die Gewähr liefert, hochqualitative Experten für die Konfliktlösung zu identifizieren. Diesem Anspruch hat der Gesetzgeber durch den Erlass der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusV)<sup>29</sup> Rechnung zu tragen versucht und für die erste Ausgestaltung gleichwohl berechtigten Gegenwind<sup>30</sup> erfahren.

Trotz wichtiger punktueller Kritik – insbesondere beim Thema Praxiserfahrung und Kontrollsystem, Stichwort ‚Selbstzertifizierung‘ – stellt die Rechtsverordnung bereits heute ein wichtiges Fundament dar. Mit wenigen, jedoch

ZKM 2021, 140

umso wichtigeren Weichenstellungen<sup>31</sup> und Empfehlungen, wie sie die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer enthält, ist die Verordnung geeignet, dem unstrittigen gemeinsamen Anliegen, eine hohe Qualität in der Mediationsdienstleistung zu gewährleisten, nachdrücklich Schubkraft zu geben. Abschließend sollen die Vorschläge der BRAK in ihren wesentlichen Eckpunkten vorgestellt werden.

#### IV. Die Stellungnahme der BRAK

Ziel und Anknüpfungspunkt des BRAK-Vorschlages<sup>32</sup> ist die bestehende ZMediatAusV. Statt – wie vereinzelt gefordert<sup>33</sup> – die vor 5 Jahren eingeführte Verordnung ohne Not außer Kraft zu setzen und damit grundlegende Zweifel an der bestehenden Verordnung aufzuwerfen, soll durch gezielte Modifikationen ein sich langfristig bewährendes und anerkanntes Zertifizierungssystem entstehen. Ein System, das den Wunsch nach Liberalität und Kontrollsystem zu vereinen versucht. Indem bewusst auf den Stärken der ZMediatAusV aufgebaut, aber an ihren Schwächen korrigierend angesetzt wird, soll zugleich verhindert werden, dass ein Flickenteppich beim Thema Zertifizierung entsteht. Ein Flickenteppich, der am Ende nur unnötige Verunsicherung beim Verbraucher schafft und die Mediation nicht fördert, sondern ihrer Akzeptanz schadet.

Ausgangspunkt war dabei, durch gezielte Modifikationen die drei zentralen Webfehler der ZMediatAusV zu korrigieren:

- Die marginale Unterscheidung zwischen „zertifizierten“ und ‚einfachen‘ Mediatoren, die im Ergebnis zu einer Inflation an „zertifizierten“ Mediatoren führt und mit den weiteren zwei Webfehlern korrespondiert;
- Die ZMediatAusV hat für die Zertifizierung zu wenig Praxisbezug und leidet zudem unter der
- fehlenden Dokumentation und Kontrolle infolge der Selbstzertifizierung.

Genau aus diesem Grunde soll das nachfolgend skizzierte BRAK-Modell bewusst aus der Kombination von fundierter Theorie und reflektierter Praxis ein Garant dafür werden, dass durch

ebenso nachvollziehbare wie einheitliche Qualitätsstandards jedem Verbraucher ein Kompass an die Hand gegeben wird, mit einem „zertifizierter Mediator“ auch einen echten Experten für die Konfliktlösung zu identifizieren.

#### 1. Ausbildungsumfang: 130 Stunden (inklusive Digitalkompetenz)

Auf der bewährten Grundlage des vom AK Zertifizierung gemeinsam erarbeiteten und in der ZMediatAusV übernommenen Ausbildungskataloges sollte dieser nach den Erfahrungen im Rahmen der Corona-Pandemie um die Themen „Online-Mediation“ und „Digitalkompetenz“ erweitert werden. Wegen des notwendigen Vermittlungsbedarfes könnte eine moderate Anpassung der Präsenzstundenzahl auf 130 h erfolgen.

Die Anpassung beruht auf folgender Überlegung: Das in der Pandemie erlebte Wechseln in den (reinen) „Online-Modus“ oder das Einbauen hybrider Elemente setzt eine eigene Digitalkompetenz voraus, die den Mediator in die Lage versetzt, die veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen aufgrund der veränderten (virtuellen) Präsenz der Medianden souverän zu meistern. Hier reicht es nicht aus, Online-Mediation im Angebot zu haben, sondern sie auch zu beherrschen und abwägen zu können, ob dieses Format im konkreten Konfliktfall auch wirklich das Verfahren der Wahl ist.

#### 2. Maximal 30 Stunden im digitalen Format

Mit einer gewissen Irritation hat gewiss nicht nur der Autor im Rahmen des BMJV-Erfahrungsaustausches zu Kenntnis genommen, dass Einzelne die These vertreten haben, eine Mediationsausbildung könne vollumfänglich im Online-Format vermittelt werden. Alle Experten dürften sich doch einig sein, dass die deutliche Mehrheit aller Ausbilder vor der Corona-Krise mit Vehemenz die Auffassung vertreten hätten, eine Mediationsausbildung sei aufgrund der besonderen Anforderungen an das Verfahren, an die erforderlichen Kompetenzen des Mediators und aufgrund der besondere Konfliktodynamik der Beteiligten idealerweise in Präsenzform zu vermitteln. Genau deshalb hatte das BMJV gerade für die Zertifizierung in der finalen Fassung der ZMediatAusV – anders als für die „normale“ Mediationsausbildung nach § 5 Abs. 1 MediationsG – ausdrücklich 120 „Präsenzstunden“ gefordert.

Diese sinnvolle Überlegung nun zu negieren und – wie im Online-Austausch ebenso vereinzelt wie vehement vertreten – die ZMediatAusV mit dem ungeschriebenen Adjektiv „virtuelle“ Präsenzstunden – damit im Ergebnis zeitlich unbeschränkt – auszulegen, mag im Einzelfall interessengerecht, aber für eine seriöse Mediationsausbildung auf Dauer nicht förderlich sein.<sup>34</sup> Stattdessen sollte den Ausbildungsinstituten daher lediglich die Option eröffnet werden, einen überschaubaren, auch digital vermittelbaren Umfang (von maximal 30 Stunden) des Ausbildungskataloges gegebenenfalls im Online-Format anzubieten. Diese Option sollte jedoch nur eine Option, aber keine Verpflichtung darstellen.

#### 3. Mehr Praxis für Zertifizierung

Zukünftig werden – wie auch vom QVM angeregt<sup>35</sup> – neben der Absolvierung des angepassten Ausbildungskataloges und des bereits jetzt vorgesehenen supervidierten Praxisfalles die bisher als sogenannte Fortbildung (§ 4 Abs. 1 ZMediatAusV) nachgelagerten vier weiteren supervidierten Praxisfälle bereits fester Ausbildungsbestandteil. Entsprechend sind sie als echte Eingangsvoraussetzung zur Titelerlangung

ZKM 2021, 141

innerhalb von zwei Jahren nach Absolvierung des Ausbildungslehrganges zu dokumentieren. Damit hat der Kursteilnehmer erst nach Absolvierung des Ausbildungslehrganges und Durchführung von insgesamt fünf supervidierten Praxisfällen die Voraussetzung zur Titelerlangung gelegt.

Die bislang bereits vorgesehenen Fortbildungsverpflichtungen (4 weitere supervidierte Fälle in 2 Jahren + 40 h Fortbildungsverpflichtung

binnen 4 Jahren nach Ausbildungsende) bestehen im Anschluss fort und sind Voraussetzung, um den Titel als „Zertifizierter Mediator“ dauerhaft zu führen. Die dann im Ergebnis 9 durchgeführten und supervidierten Praxisfälle samt flankierender theoretischer Ausbildung von 40 Stunden sollten keine Zweifel mehr aufwerfen, dass dieser Mediator das Adjektiv „zertifiziert“ – wie vom BGH bereits 2011 zutreffend gefordert<sup>36</sup> – dauerhaft zu Recht führen kann:

„Das Adjektiv ‚zertifiziert‘ erweckt den Eindruck, dass die vom Betroffenen angebotene Dienstleistung im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens überprüft worden sei“ (...) und nahelege, dass der Anbieter „über entsprechende praktische Erfahrungen“ verfüge.

Im Lichte der besonderen Konfliktodynamik, die einer Mediation zugrunde liegt, soll durch dieses zweistufige Qualifizierungsmodell zudem nicht nur das in Deutschland sich immer mehr positiv etablierende Konfliktlösungsverfahren, sondern auch der Verbraucher und der als zertifiziert agierende Mediator gleichermaßen geschützt und gefördert werden.

#### 4. Festlegung einer „Zertifizierungsstelle“

Um diese skizzierte Zweistufigkeit zu gewährleisten und Missbrauch zu verhindern, ist es erforderlich, die vom Gesetzgeber vorgesehene Selbstzertifizierung mit einem Kontrollsystem zu flankieren. Ein Verfahren, das einem leichtfertigen Missbrauch der Titelführung entgegenwirkt und zugleich eine Überprüfung im Rahmen des Wettbewerbsrechtes durch eine einfache summarische Prüfung ermöglicht. Vor dem Hintergrund, dass es sich dabei ja gerade nicht um ein staatliches Verfahren handeln muss.<sup>37</sup> Hierzu bieten sich zwei Varianten an:

##### Variante 1: Bescheinigung zur Titelführung durch Ausbildungsinstitute

Sofern vom Verordnungsgeber weiterhin ein möglichst niedrigschwelliges, aber gleichwohl effizientes System im Rahmen des Zertifizierungsprozesses gewünscht wird, würde es naheliegen, die Ausbildungsinstitutionen, die sich im Rahmen der Ausbildung ohnehin an der ZMediatAusV zu orientieren und bewährt haben, in den Zertifizierungsprozess einzubinden und ihnen damit (wie auch vom QVM gewünscht) Verantwortung zu übertragen.

So hätte der Mediator im Anschluss an seine Ausbildung gem. § 2 Abs. 2 bis 6 ZMediatAusV (Grundausbildung) auch die von ihm zu absolvierenden und supervidierenden 4 weiteren Praxisfälle (Praxiserfahrung) gemäß § 4 ZMediatAusV gegenüber seiner Ausbildungsinstitution zu dokumentieren. Nur sofern der Mediator innerhalb von zwei Jahren nach Absolvierung seiner Ausbildung gem. § 2 ZMediatAusV auch gegenüber der Ausbildungsstelle die weiteren 4 zu supervidierenden Praxisfälle dokumentiert, wäre die Institution berechtigt, dem Absolventen eine Bescheinigung zur erfolgreichen Absolvierung einer Ausbildung zum „zertifizierten Mediator“ gem. § 2 Abs. 1 ZMediatAusV auszustellen.

##### Variante 2: Einbindung des Kammersystems und des BfJ (Auffangstelle)

Sollte der Verordnungsgeber indes ein staatliches Kontrollsystem bevorzugen, läge es nahe, das in Deutschland etablierte und bewährte Kammersystem zu nutzen: So könnte die Kontrolle der notwendigen Nachweise sowie die entsprechende Erstellung der Bescheinigung bei den verkammerten Berufsträgern durch die für den jeweiligen Mediator zuständigen Kammern erfolgen. Als Auffangstelle für nichtverkammerte Berufsträger könnte zugleich das Bundesamt für Justiz (BfJ) fungieren, das aufgrund seiner umfangreichen Erfahrungen im Rahmen der Anerkennung von Schlichtungsstellen ebenfalls über die entsprechende Expertise auch zur Kontrolle im Rahmen der Titelerlangung zum „Zertifizierten Mediator“ verfügt.

Bei beiden Varianten wäre der Mediator nur mit Erhalt der entsprechenden Bescheinigung berechtigt, sich auch als „Zertifizierter Mediator“ gem. §§ 5 Abs. 2 MediationsG, 2 Abs. 1 ZMediatAusV zu bezeichnen. Positiver Nebeneffekt wäre, dass das Ausstellungsdatum

dieser Bescheinigung zugleich einen zeitlichen Anker dafür böte, die Berechnung für die darüber hinaus gemäß § 3 ZMediatAusV („Fortbildungsveranstaltung“) verlangten Fortbildungsmaßnahmen von 2 bzw. 4 Jahren zu ermöglichen.

Ein weiterer Vorteil bestünde darin, dass bei Ausbleiben des Nachweises der notwendigen 4 weiteren supervidierten Praxisfälle die Ausbildungsabsolventen nach Ablauf der zwei Jahres-Frist durch die entsprechende Institution ausdrücklich auf die fehlende Berechtigung zur Fortsetzung der Titelführung im ersten Schritt hingewiesen werden könnten; ein – bislang vom Gesetzgeber ohnehin nicht vorgesehenes – Widerrufssystem würde sich erübrigen. Mit diesem effizienten Kontroll- und Hinweissystem würde nicht nur gewünschter liberaler Fassung des MediationsG Rechnung getragen, sondern zugleich der berechtigten Kritik der bisherigen „Selbstzertifizierung“ ebenso niedrigschwellig wie effizient begegnet werden.

#### V. Fazit

Die BRAK ist bei ihren auf Theorie und supervidierter Praxis fußenden Vorschlägen von der Überzeugung geleitet,

ZKM 2021, 142

dass der vorhandene gesetzliche Rahmen eher durch sinnvolle Akzentuierungen als durch eine neu eröffnete Diskussion über die Ausbildungsstunden ergänzt und bereichert werden sollte.

Parallele Zertifizierungssysteme trotz gesetzlich bereits etablierter Zertifizierung sorgen bei den Verbrauchern nicht für das gewünschte Zutrauen in die sich mehr und mehr etablierende Mediation. Sie implizieren die Gefahr, in Misstrauen in das geschätzte Verfahren und seine für Verbraucher schwer zu unterscheidenden Anbieter umzuschlagen.

Eine völlig unnötig geschürte Verunsicherung beim Verbraucher dürfte gerade in diesen durch das Corona-Virus belasteten Zeiten, in denen Mediatoren – ob im präsenten oder virtuellen Format – wichtige Beiträge zur Lösung der durch die Pandemie entstandenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgefragen leisten, kontraproduktiv zur gewünschten Förderung der Mediation wirken.

Die Mediationsszene muss Farbe bekennen: Wenn sie ihre Zukunft in erster Linie im Ausbildungsmarkt – und damit in der Vergangenheit – sieht, anstatt die Bedürfnisse der Nachfrageseite ins Visier zu nehmen, verliert sie wertvollen Boden.

#### Michael Plassmann

Der Autor ist seit 2008 Vorsitzender des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK). Er gehörte einer vom BMJ einberufenen Expertengruppe zum MediationsG an und war Mitglied des vom Ministerium geleiteten Arbeitskreises Zertifizierung. Im Gesetzgebungsverfahren wurde er als Sachverständiger vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags angehört. *Michael Plassmann* betreibt eine Schwerpunktkanzlei für außergerichtliches Konfliktmanagement in Berlin und Münster. [plassmann@mediationskanzlei-plassmann.de](mailto:plassmann@mediationskanzlei-plassmann.de) [www.mediationskanzlei-plassmann.de](http://www.mediationskanzlei-plassmann.de)



- 1 Online-Konferenz des BMJV v. 28.5.2021.
- 2 Themenblock 1: Wie steht es um die Mediation in Deutschland, 9 Jahre nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes? Eine Bestandsaufnahme. Themenblock 2: Empfehlen sich Regelungen zur Qualitätssicherung und -kennzeichnung von Mediationsangeboten? Themenblock 3: Empfehlen sich Regelungen zur Integration der Mediation in das bestehende Rechtssystem?
- 3 Thema des Themenblocks 1 der Konferenz, s. Fn. 2.
- 4 *Heribert Prantls* Überschrift im Rahmen der Vorbereitung des MediationsG auf der Titelseite der Süddeutschen Zeitung v. 12.1.2011.
- 5 *Heribert Prantl*, Süddeutsche Zeitschrift v. 12.1.2011.
- 6 Aufgrund der Vorgaben des Verlages wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.
- 7 Zentrale Forderung zahlreicher Mediatoren im Rahmen des Berichts der Bundesregierung über die Auswirkungen des MediationsG auf die Entwicklung

- der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren im Evaluierungsbericht des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung Speyer, 2017 (abrufbar unter <https://ottosc.hm/YykSz>) näher erläutert von Prof. Jan Ziekow im Rahmen der BMJV-Online-Konferenz von 26.5.2021.
- 8 Roland Rechtsreport 2021 (unter <https://ottosc.hm/ZrwOP>).
- 9 Auf wichtige Details im Rahmen der Fragestellung zutreffend hinweisend: Röthemeyer, ZKM 2021, 94, 95.
- 10 Bemängeln 85 % der Befragten im Roland Rechtsreport 2021 (abrufbar unter <https://ottosc.hm/ZrwOP>).
- 11 Die Problematik von Ruf nach Mediation einerseits und tatsächlicher Inanspruchnahme andererseits beschreibt zutreffend Greger, ZKM 2021, 147 ff. (in diesem Heft) und stellt konkrete Vorschläge für die Gewinnung der potentiellen Mandanten vor.
- 12 Als sog. „Qualitätsverbund Mediation“ (QVM) kooperieren die Mediationsverbände Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM), der Bundesverband Mediation (BM), der Bundesverband für Mediation in Wirtschaft und Arbeit (BMWA), das Deutsches Forum für Mediation (DFfM) sowie die Deutsche Gesellschaft für Mediation (DGM).
- 13 Wolfgang Scheibel, Thomas Trenczek, Reinhard Greger und Felix Steffek im Rahmen des Themenblocks 3, s. Fn. 2.
- 14 Ebenfalls kritisch angemerkt von Greger, ZKM 2021, 147, 148 f. (in diesem Heft).
- 15 Art 1, RL 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2008 L 163/3 v. 24.5.2008.
- 16 BVerfG, Beschl. v. 14.2.2007 – 1 BvR 135/01, BVerfGK 10, 275 im Kontext von § 15a EGZPO.
- 17 Von Greger seit langem immer wieder angeregt und zugleich gefordert, Förderinstrumenten um weitere ADR-Instrumente zu ergänzen, exemplarisch Greger, ZKM 2021, 147 ff. (in diesem Heft).
- 18 Der die wertvollen, von der Mediationsszene gar nicht hoch genug einzuschätzenden jahrelangen Arbeiten und Anregungen von Prof. Reinhard Greger zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung aufgreift und weiterentwickelt, Steffek, ZKM 2021, 142 ff. (in diesem Heft).
- 19 Steffek, ZKM 2021, 142 ff. (in diesem Heft).
- 20 Röthemeyer, ZKM 2021, 155 ff. (in diesem Heft), skizziert mit konkreten gesetzlichen Lösungsvorschlägen in exzellenter Weise einen Paradigmenwechsel und zeigt auf, wie Defiziten der beteiligten Gruppen durch den Gesetzgeber konkret begegnet werden könnten.
- 21 Themenblock 2 der Konferenzen vom 28.5.2021, s. Fn. 2.
- 22 Abrufbar unter <https://ottosc.hm/DMbLV>.
- 23 Der QVM hatte sich ebenso wie die BRAK, s. BRAK-Stellungnahme Nr. 18/2014 (unter: <https://ottosc.hm/fFrTc>), der Forderung nach fünf supervidierten Praxisfällen angeschlossen, s. Frankfurter Erklärung des QVM (unter <https://ottosc.hm/DMbLV>).
- 24 Marie Luise Graf-Schlicker und Eberhard Carl hatten die Stakeholder zu einem inhaltlichen und zeitlichen Konsens beim Ausbildungskatalog für die Zertifizierung geführt.
- 25 Verfügbar unter <https://ottosc.hm/YykSz>.
- 26 Detailliert angesprochen in BRAK-Stellungnahme Nr. 34/2017 (S. 9 f.) zum Evaluierungsbericht (unter <https://ottosc.hm/ÖZg16>).
- 27 Lenz, ZKM 2021, 151, 154 (in diesem Heft).
- 28 Lesenswert hierzu Fritz/Krabbe, ZKM 2017, 89 ff.
- 29 Verkündet am 31.8.2016, BGBl. 2016 I, 1994.
- 30 Röthemeyer, ZKM 2016, 195 ff.; Plassmann, AnwBl. 2017, 26 ff.
- 31 Detaillierte Empfehlungen hierzu von Plassmann, AnwBl. 2017, 26, 31 f.
- 32 BRAK Stellungnahme Nr. 6/2021, Jan. 2021, abrufbar unter <https://ottosc.hm/jgUqb>.
- 33 Schlieffen weist der gesetzlichen Zertifizierungsvariante gar eine „schädliche“ Wirkung zu, ZKM 2021, 128, 131 (in diesem Heft).
- 34 Die Problematik detailliert skizzierend: Thole/Arnold, ZKM 2021, 100 ff.
- 35 S. unter <https://ottosc.hm/DMbLV>.
- 36 BGH, Urt. v. 3.11.2011 – IX ZR 47/11, MDR 2011, 1460 f.
- 37 Lesenswert hierzu auch die Anmerkungen von Jost zu der Notwendigkeit und Rolle einer Mediatorenkammer, ZKM 2021, 132 ff. (in diesem Heft).

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG